

16.06.92

K - AS - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Punkt der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

AS
K
Wi

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Das Gesetz ist gemäß Artikel 84 Abs. 1
des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig.
Die Zustimmungsbedürftigkeit wird durch
Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuch-
stabe aa des Gesetzentwurfs ausgelöst.

Ausgellefert am

16. JUNI 1992

(noch Ziffer 1)

Danach hat künftig der Berufsbildungsbericht auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen die eingetragenen Berufsausbildungsverträge auszuweisen. Auskunftspflichtig sind nach § 5 Abs. 2 des Berufsbildungsförderungsgesetzes die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen, also auch eine Reihe von Länderbehörden. Eine solche Auskunftspflicht für den Berufsbildungsbericht wird den genannten Behörden erstmals gesetzlich auferlegt. Diese Regelung engt den Gestaltungsspielraum der betreffenden Landesstellen durch materielles Recht derart ein, daß ihnen de facto keine Möglichkeit zur inhaltlichen Ausgestaltung des Verwaltungshandelns mehr bleibt. In solchen Fällen ist eine gesetzliche Regelung immer zustimmungsbedürftig (BVerfG 55, 274 ff.).

AS
K
Wi

2. Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Buchstabe a ist zu streichen.

bb) In Buchstabe b sind die Doppelbuchstaben bb und cc zu streichen.

b) Die Nummer 5 ist zu streichen.

c) Die Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Buchstaben a und b sind zu streichen.

bb) In Buchstabe c ist der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

cc) Die Buchstaben d und e sind zu streichen.

d) Die Nummern 7, 8 und 9 sind zu streichen.

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 4.

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Durch die Schaffung eines neuen Organs "Ständiger Ausschuß" mit reduzierter Länderbeteiligung, dem bisher durch den Hauptausschuß wahrgenommene Aufgaben in großem Umfange zugeordnet werden sollen, wird die Rolle der Länder - vor allem der neuen und der kleineren Länder - gegenüber der derzeit geltenden

Regelung erheblich eingeschränkt. Durch die Aushöhlung der Rechte des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung werden dessen Funktionen wie gegenseitige Information, gemeinsame Entscheidung, Konsensfindung sowie die Gewährleistung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller an der beruflichen Bildung Beteiligten beseitigt. Bei der Verabschiedung des Berufsbildungsförderungsgesetzes im Jahre 1981 hatte der Gesetzgeber Bund, Ländern, Gewerkschaften und Arbeitgebern aus guten Gründen gleiche Rechte im Bundesinstitut für Berufsbildung eingeräumt, weil er sie nur auf diese Weise als Partner bei der Bewältigung gesamtstaatlicher Aufgaben in der Berufsbildung gewinnen und ein unproduktives Nebeneinander staatlicher und privater Maßnahmen vermeiden konnte.

Zu einem Zeitpunkt, da die Abstimmung über die zukünftigen Ziele der beruflichen Bildung, die Erhaltung des dualen Systems, den Aufbau einer mittelständisch strukturierten betrieblichen Aus- und Weiterbildung in den neuen Ländern allgemein als vordringlich angesehen wird, geht es nicht an, das einzige Abstimmungsgremium in der Berufsbildungspolitik auf Bundesebene - den Hauptausschuß des Bundesinstituts - dermaßen einzuschränken, daß seinen regelmäßigen Beratungen die gesetzliche Grundlage entzogen und alle laufenden Beratungen in ein kleines Gremium verlagert werden, in dem lediglich vier Länder vertreten sein sollen. Denn die regelmäßigen Beratungen über Fragen der beruflichen Bildung mit der Bundesregierung und den Sozialpartnern ist für alle Länder nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Dies gilt gerade für die neuen Länder im Hinblick auf die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung und die derzeitigen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes im Beitrittsgebiet.

313/1/92

(noch Ziffer 2)

nur AS und K

Der Länderausschuß hat sich als Koordinierungsgremium - vor allem auch wegen der Beteiligung der Sozialpartner - bewährt. Ein zwingender Grund für seine Abschaffung ist nicht gegeben. Die Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 1 Nr. 7 ist nicht stichhaltig.7

Im Interesse einer Erhaltung des dualen Systems und des Konsensprinzips auf dem Gebiet der beruflichen Bildung sollte es insoweit bei der derzeit geltenden Rechtslage bleiben.

AS 3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c1 - neu - (§ 8 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 6 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

'c1) Absatz 4 wird um folgende Sätze ergänzt:

"Bei der Auswahl der Beauftragten sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Bei den Beauftragten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber aus den einzelnen Ländern sowie den Länderbeauftragten ist für mindestens jede 2. Amtszeit eine Frau vorzuschlagen. Bei den Beauftragten des Bundes ist das Verhältnis der Geschlechter nach jeder Amtszeit umzukehren." '

Begründung:

Wie dem Gremienbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 12/594, zu entnehmen ist, sind von 38 Mitgliedern des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung nur drei Frauen. Dies entspricht einem Prozentsatz von lediglich 8 %. Es spiegelt sich die derzeitige mangelnde Repräsentanz

(noch Ziffer 3)

von Frauen in Entscheidungs- und Beratungsgremien in dieser Zusammensetzung wider. Gerade der Bereich der Berufsbildung ist für die Chancengleichheit von Frauen und Männern von besonderer Bedeutung. Daher ist darauf hinzuwirken, daß Frauen zu einem gleichen Anteil wie Männer in den Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung berufen werden. Der derzeitige Entwurf der Bundesregierung berücksichtigt diesen Sachverhalt in keiner Weise.

Eine verbindliche gesetzliche Regelung ist auch erforderlich, da die Erfahrung gezeigt hat, daß Regelungen mit bloßem Appellcharakter nicht geeignet sind, den Anteil von Frauen in Gremien tatsächlich nachhaltig zu verändern. So hat beispielsweise der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes (BR-Drs. 653/91 - Beschluß -) eine derart genaue gesetzliche Regelung gefordert.

AS

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 1 nach Satz 1)

Entfällt
bei An-
nahme der
Ziffer 2

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 9 Abs. 1 nach Satz 1 folgende Sätze anzufügen:

"Bei der Auswahl der Beauftragten sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Von den einzelnen Ländern ist für jede 2. Amtszeit eine Frau als Beauftragte zu benennen. Bei den Beauftragten des Bundes, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ist das Verhältnis der Geschlechter nach jeder Amtszeit (§ 8 Abs. 4 Satz 1) umzukehren."

Begründung:

Die Regelung sieht für die Benennung der Mitglieder des Ständigen Ausschusses die gleichen Maßnahmen vor wie für die Benennung der Mitglieder des Hauptausschusses. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c1 - neu - wird daher verwiesen.